



Merkblatt

über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, die bei Brauchtumsveranstaltungen – insbesondere Faschingsumzügen – eingesetzt werden

Die veranstaltenden Faschingsvereine benötigen für die Abhaltung von Faschingsumzügen eine amtliche Erlaubnis - von der Gemeinde, wenn nur Gemeindestraßen bzw. -plätze betroffen sind, ansonsten vom Landratsamt Kelheim bei Benutzung von Kreis-, Staats- bzw. Bundesstraßen.

Diese Erlaubnis enthält neben verkehrsregelnden Anordnungen und Sperrmaßnahmen auch Auflagen für die Teilnehmer, sowie für den Einsatz von Fahrzeugen.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass diese Auflagen eingehalten werden und ist befugt, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge bzw. deren Benutzer von der Teilnahme auszuschließen.

I. Voraussetzungen und Ausrüstung der einzusetzenden Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

1. Betriebserlaubnis und Zulassung

- a. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- b. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- c. Die Fahrzeuge müssen
 - amtlich zugelassen sein oder
 - über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen.
 - Werden an Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis An- und Aufbauten vorgenommen, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn ein Sachverständigen-gutachten die Verkehrssicherheit bescheinigt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Fahrzeuge die gesetzlichen Höchstmaße unter Ziffer 2.a. überschreiten.
 - FZ, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugein-

richtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

- d. Sofern die Fahrzeuge über keine Betriebserlaubnis verfügen (insbesondere durch in Eigenbau oder teils kuriose Umbauten erstellte „Fun-Fahrzeuge“) ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung der Oberpfalz (zentrale Genehmigungsstelle für Bayern) einzuholen.

2. Maximale Maße und Gewichte

- a. Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter (bei Anhängern in der Land- und Forstwirtschaft 3,00 Meter), nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter bei Einzelfahrzeugen bzw. nicht länger als 18,00 m bei Gespannen inklusive Anhänger sein.
- b. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
 - Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
 - Züge: (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m.
- c. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten).
- d. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

3. Sachverständigengutachten

- a. Fahrzeuge, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen dürfen nur teilnehmen, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung der Oberpfalz erteilt wurde. Hierzu ist durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr insbesondere die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination zu bestätigen (Gutachten 2 – 3 Wochen vor Veranstaltung).
- b. Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein Sachverständigengutachten die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle die Genehmigung erteilt.
- c. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Beleuchtung

- a. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt).

- b. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

5. Aufbauten/Anbauten

- a. Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- b. Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
- c. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug/ Anhänger fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- d. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
- e. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen/Anhängern befinden.
- f. An Zugmaschinen und Anhängern sollten entsprechende Schutzvorkehrungen (Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden) getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann.

II. Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

1. Vorbereitung

- a. Versicherungsschutz

Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der örtlichen Brauchtumsveranstaltung sowie ggf. zur Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung muss folgende Mindestversicherungssummen enthalten:

- 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €)

- 100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden.
- b. Sonntagsfahrverbot für LKW - Gespanne
- Das Sonntagsfahrverbot für LKW-Gespanne gilt auch, wenn diese an Faschingsumzügen teilnehmen. Es ist aber möglich, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (spät. 2-3 Wochen vor Veranstaltung bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Kelheim).
- c. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- d. Zum Führen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

2. An- und Abfahrten zur Veranstaltung

- a. Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
- b. Bei den An- und Abfahrten darf mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

3. Während der Veranstaltung

- a. Für Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
- b. Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. der benannte Wagenverantwortliche vor Beginn zu kontrollieren. Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- c. Vom Veranstalter ist ein Wagenverantwortlicher mit Namen und (jederzeit erreichbarer) Telefonnummer zu nennen.
- d. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs beachten!).
- e. Beim Mitführen von Kindern auf den Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete volljährige Person als Aufsicht vorhanden sein.
- f. Jedes Fahrzeug/Gespann muss von mindestens 4 mit Warnwesten gekennzeichneten Personen begleitet werden.
- g. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

III. Sonstiges/ Empfehlungen

Die Vorgaben in den Erlaubnissen bzw. Genehmigungen sind zu beachten und einzuhalten.

Der Veranstalter sollte sich vor Bau der Faschingswägen, Art und Weise, Personenbeförderung, Abmessungen, etc. der Konstruktionen bzw. Fahrzeugkombinationen von den Wagenbauern melden lassen.

Er hat zu prüfen, ob die Teilnahme am Umzug erlaubt werden kann.

Der Veranstalter sollte sich von den Wagenbauern die Einhaltung der Vorschriften (Maße, Gewichte, Sicherheit der Aufbauten etc.) schriftlich bestätigen lassen.

Der Veranstalter bzw. der Verantwortliche sollte sich die den Vorschriften entsprechende Bauweise und den bestehenden Versicherungsschutz vor der Aufstellung zum Umzug schriftlich per Unterschrift bestätigen lassen.

Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder Bestimmungen des Genehmigungsbescheids verstoßen, können sowohl vom Veranstalter als auch der Genehmigungsbehörde und der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

**Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 35
Hemauer Str. 48
93309 Kelheim**